



Mehr Regelungen machen noch lange nicht mehr Psychotherapieplätze

Stellungnahme des Verbands Psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (VPP) im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP e.V.) zu den aktuellen Versuchen, die psychotherapeutische Versorgung zu verbessern

Seit April letzten Jahres vermitteln die Termin-Servicestellen der Kassenärztlichen Vereinigungen nicht nur fachärztliche Termine, sondern auch Termine für sogenannte Psychotherapeutische Sprechstunden und Akutbehandlungen. Das war ein Ergebnis des Versorgungsstärkungsgesetzes aus dem Jahr 2015. Ein Termin für eine Sprechstunde sollte binnen vier Wochen vermittelt werden. Im Rahmen dieses Termins sollte dann geklärt werden, ob eine psychische Störung vorliegt und welche Maßnahmen nötig sind.

Falls ein akuter Behandlungsbedarf festgestellt würde, sollte binnen zwei Wochen eine Akutbehandlung eingeleitet werden. Soweit so gut, wobei es regional große Unterschiede zu geben scheint, ob und wie gut diese Terminvermittlung tatsächlich funktioniert. In jedem Fall hat diese Regelung nicht dazu beigetragen, dass die Wartezeit auf eine Richtlinienpsychotherapie, also die längerfristige Behandlung von psychischen Erkrankungen, zurückgegangen ist. Diese liegt im Bundesdurchschnitt nach wie vor bei ca. 20 Wochen.

Und daran wird sich auch nichts ändern, wenn ab dem 1. Oktober dieses Jahres auch probatorische Sitzungen über die Termin-Servicestellen vermittelt werden sollen. Bei probatorischen Sitzungen handelt es sich um bis zu vier „Probestunden“, die zu Beginn einer längerfristigen Psychotherapie stehen. Diese Regelung war zunächst ausgesetzt worden, nachdem die Bundespsychotherapeutenkammer dagegen Klage eingereicht hatte, das Bundesschiedsamt wurde eingeschaltet. Im Juni dieses Jahres hat das Landessozial-Gericht Berlin Brandenburg den Antrag auf aufschiebende Wirkung jedoch abgelehnt.

Aus therapeutischer Sicht macht es nur dann Sinn, probatorische Sitzungen anzubieten, wenn anschließend auch Kapazitäten für eine vollständige Richtlinienpsychotherapie vorhanden sind. Bietet eine Therapeutin probatorische Sitzungen an, ohne einen Therapieplatz zu haben, werden die Patientenhoffnungen doppelt frustriert. Welchen Sinn macht es also, bei durchschnittlich 20 Wochen Wartezeit einen Rechtsanspruch auf Probatorik innerhalb von vier Wochen festzuschreiben? Diese Rechnung hinkt und sie hinkt solange, bis es ausreichend niedergelassen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gibt, die berechtigt sind, mit den gesetzlichen Krankenkassen abzurechnen. Und anders als bei Ärztemangel, gibt es ausreichend fertig ausgebildete Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die bereit wären, sich niederzulassen.

Diesen Tatsachen zum Trotz hat der Gesetzgeber nun in diesem Jahr das „Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung“ (TSVG) erlassen. Wer jetzt annimmt, dass dieses Gesetz vorsieht, dass dieses eine flächendeckende Überprüfung des Bedarfs für Psychotherapie und eine anschließende Anpassung der Zahl der Kassensitze beinhaltet, wird bitter enttäuscht. Was aber beinhaltet dieses Gesetz für dann für die psychotherapeutische Versorgung?

Praxen sollen zukünftig 25 Stunden pro Woche geöffnet sein.

Das klingt erstmal gut, trifft aber für einen Großteil der Praxen bisher zu. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit eines Psychotherapeuten oder einer Psychotherapeutin liegt bei über 40 Stunden. Alles was diese Regelung also bewirkt, ist Unverständnis bei ÄrztInnen und PsychotherapeutInnen, kaum jemand wird nun aber seine Praxis länger geöffnet lassen.

Terminservicestellen sollen zukünftig 24h erreichbar sein und das an 7 Tagen in der Woche.

Klingt komfortabel für alle, denen nachts um drei einfällt, dass sie einen Therapieplatz brauchen. Aber ist das wirklich notwendig? Und vor allem: Dadurch entstehen auch keine neuen Therapieplätze, auch nicht, wenn man den Behandelnden 2€ zusätzliche Vergütung anbietet. Zusätzliche Therapieplätze entstehen nur, wenn es mehr zugelassene Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gibt!

Veränderungen bei der Niederlassungsregelung

Die geforderte Überprüfung der Bedarfsplanung, wie es auch das Versorgungsstärkungsgesetz von 2015 bereits vorsah, lässt weiter auf sich warten. Für die Übergangszeit ermöglicht das aktuelle Terminservice- und Versorgungsgesetz allerdings, dass in Regionen „bei denen in besonderem Maße über Versorgungs- und Terminschwierigkeiten geklagt wird“, die Versorgung „spürbar verbessert“ werden soll. Und zwar indem Zulassungsbeschränkungen bis zur angekündigten und wiederholt aufgeschobenen Bedarfsüberprüfung aufgehoben werden.

Klingt gut: Das würde bedeuten, dass sich mehr Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten niederlassen dürften. Dies betrifft jedoch ausschließlich ärztliche PsychotherapeutInnen, also diejenigen, die zuvor Medizin studiert haben. Von diesen gibt es aber ohnehin auch jetzt schon zu wenige, was unter anderem daran liegt, dass Psychotherapie im Vergleich mit anderen ärztlichen Fachrichtungen schlechter bezahlt wird. Diejenigen, die es nicht gibt, dürften sich also niederlassen und Patientinnen und Patienten versorgen, diejenigen, die auf Basis der Psychologie ihre Psychotherapieausbildung gemacht haben und gut ausgebildet in den Startlöchern stehen, dürfen dies nicht. Der vermeintliche Mangel ist also hausgemacht. Unklar bleibt auch noch, für welche Regionen konkret die Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen gelten soll.

Positiv sollte noch erwähnt sein, dass der Gesetzgeber im Rahmen des TSVG schon bemüht scheint, die „sprechende Medizin“ aufzuwerten. Dies ist vor allem deshalb zu begrüßen, weil die Leistungen der Psychotherapie an Zeitfenster gebunden ist und somit nicht einfach „schneller“ gearbeitet werden kann – wie man es aus mancher ärztlichen Praxis kennt. Wünschenswert wäre hier eine weitere Präzisierung.